

# Protokoll

## der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" am 06. Dezember 2016

**Ort:** Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland",  
Sankt-Georgen-Str. 7 in 14641 Nauen  
**Beginn:** 16:05 Uhr  
**Ende:** 18:15 Uhr  
**Teilnehmer:** siehe Teilnehmerliste

### **01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte der amtierende Vorsitzende der Verbandsversammlung, Herr Guido Müller, die anwesenden Verbandsmitglieder und Bürger.

Durch Herrn Müller wurde festgestellt, dass nachstehend aufgeführte Verbandsmitglieder anwesend waren:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglieder</u>	<u>Anzahl der Stimmen</u>
01.	Nauen	35
02.	Brieselang	22
03.	Wustermark	17
04.	Ketzin/Havel	12
05.	Groß Kreutz (Havel)	3
06.	Beetzsee	4

Damit waren von 93 Stimmen der Verbandsversammlung 93 Stimmen anwesend. Die Einladung zu dieser Sitzung der Verbandsversammlung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen erhielten alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig. Die Verbandsversammlung ist damit beschlussfähig.

### **02. Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung**

Durch die anwesenden Verbandsmitglieder wurde die nachfolgende Tagesordnung bestätigt:

## Tagesordnung:

### *Öffentlicher Teil*

01. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
02. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Tagesordnung der Sitzung*
03. *Einwohnerfragestunde*
04. *Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016*
05. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016 und wesentliche Geschäftsvorgänge*
06. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
07. *Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2015 durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Frank Liedtke*
08. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015*
09. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016*
10. *Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (BvR 2961/14 u. a.) zur rückwirkenden Erhebung von Anschlussbeiträgen*
11. *Erörterung der Vorkalkulationen der Gebühren der Trink- und Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 sowie über die Nachkalkulationen der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2015 durch die Verbandsversammlung*
12. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Trinkwassergebührensatzung)*
13. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" (Schmutzwassergebührensatzung)*
14. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche*

*Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes  
"Havelland"  
(Fäkalentsorgungssatzung)*

15. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"  
(Fäkalgebührensatzung)*
16. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2017*
17. *Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2017*
18. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2017*
19. *Beschluss der Verbandsversammlung zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"*
20. *Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung*
21. *Sonstiges*

***Nichtöffentlicher Teil***

22. *Protokollkontrolle des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016*
23. *Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016*
24. *Anfragen der Verbandsmitglieder*
25. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Auftragsvergabe zur Klärschlammverwertung von der Kläranlage Nauen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019*
26. *Beschluss der Verbandsversammlung über die Zahlung einer Vergütung an den Verbandsvorsteher*
27. *Personalangelegenheiten und Sonstiges*

### **03. Einwohnerfragestunde**

Die Frage eines anwesenden Einwohners, ob sich der Verband auf der heutigen Sitzung rechtlich verbindlich festlegen wird zum weiteren Umgang mit Altanschließerbescheiden, wurde durch Herrn Müller bestätigt.

Den Antrag auf Rederecht eines Bürgers zum Tagesordnungspunkt 19 lehnte die Verbandsversammlung ab.

Durch einen Bürger wurden verschiedene Fragen zu konkreten Zahlen im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen durch den Verband gestellt. Hierzu wurde mit dem Bürger vereinbart, dass er diese Fragen schriftlich an den Verbandsvorsteher richtet und diese dann beantwortet werden.

Im weiteren Verlauf des Tagesordnungspunktes beantworteten die Mitglieder der Verbandsversammlung Anfragen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entscheidung der Verbandsversammlung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes über die rückwirkende Erhebung von Anschlussbeiträgen. Insbesondere wurde nochmals ausführlich begründet, warum die Verbandsversammlung beabsichtigt, im weiteren Verlauf der Sitzung (Tagesordnungspunkt 10) zu entscheiden, bestandskräftige Beitragsbescheide nicht aufzuheben. Den zum Teil vorgetragenen kritischen Bemerkungen begegneten die Mitglieder der Verbandsversammlung mit sachlichen Argumenten.

### **04. Protokollkontrolle des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016**

Änderungsanträge zum Protokoll des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016 wurden nicht vorgetragen. Somit wurde das Protokoll bestätigt und zu den Akten genommen.

### **05. Bericht des Verbandsvorstehers über die Erfüllung der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung vom 08. Juni 2016 und wesentliche Geschäftsvorgänge**

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes berichtete Herr Seelbinder den anwesenden Verbandsmitgliedern über die Umsetzung der Beschlüsse der letzten Sitzung der Verbandsversammlung am 08. Juni 2016.

Mit Beschluss-Nr. 01/2016 wurde durch die Verbandsversammlung die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Havelland am 19.08.2016 veröffentlicht und ist damit in Kraft getreten.

Mit Beschluss-Nr. 02/2016 wurde der Nachtragswirtschaftsplan 2016 beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde für die Nettokreditaufnahme wurde mit Schreiben

vom 25.08.2016 erteilt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Verbandes am 16.09.2016 veröffentlicht.

Mit Beschluss-Nr. 03/2016 wurde der Verbandsvorsteher zur Vergabe von Aufträgen ermächtigt. Dieser Beschluss wurde ebenfalls im Amtsblatt des Verbandes veröffentlicht. Über die Umsetzung des Beschlusses wird der Verbandsvorsteher im nichtöffentlichen Teil der Sitzung berichten.

Auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 08. Juni 2016 wurde Herr Guido Müller als stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt. Nach dem Rücktritt von Herrn Garn hat Herr Müller seine Aufgaben als amtierender Vorsitzender der Verbandsversammlung wahrgenommen.

Ab dem 01.01.2017 wird der Verband die mobile Fäkalentsorgung vollständig in Eigenleistung durchführen. Die Verbandsversammlung wurde über den Stand der Vorbereitung ausführlich informiert. Alle betroffenen Kunden wurden durch die Verwaltung des Verbandes bereits schriftlich über diese Umstellung und die für sie damit verbundenen Änderungen informiert.

Im laufenden Geschäftsjahr ist die Anzahl der Kunden des Verbandes um 210 gestiegen (Stand 31.10.2016).

## **06. Anfragen der Verbandsmitglieder**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

## **07. Vorlage und Erläuterung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2015 durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Frank Liedtke**

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers Frank Liedtke wurde an alle Verbandsmitglieder als Sitzungsunterlage verschickt.

Im Ergebnis seiner Prüfung wurde durch den Wirtschaftsprüfer ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Im Geschäftsbereich Trinkwasser wurde ein Überschuss in Höhe von 180.907,77 € erzielt. Der Überschuss im Geschäftsbereich Schmutzwasser betrug 87.860,91 €

## **08. Beschluss der Versammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2015**

Herr Müller informierte die Vereinsmitglieder über ein Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11.11.2016, dass der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Verbandes der Behörde vorgelegt wurde. Einer Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2015 steht aus Sicht der Kommunalaufsicht nichts im Wege.

Anschließend wurde durch die Versammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 06/2016**

#### **der Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Genehmigung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2015**

Auf Ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 wurde durch die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, auf der Grundlage des erteilten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfungunternehmens Liedtke den Jahresabschluss 2015 des Verbandes zu genehmigen und den Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2015 zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 268.768,68 € wird zur Einstellung in den Gewinnvortrag verwendet.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **09. Beschluss der Verbandsversammlung die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016**

Da der Wirtschaftsprüfer Frank Liedtke bereits seit 5 Jahren die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes vornimmt, sollte ein Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens erfolgen. Hierzu wurden durch die Verwaltung Angebote eingeholt. Herr Seelbinder empfahl der Verbandsversammlung, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner zu beauftragen.

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 07/2016**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016**

Auf Ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft GmbH  
Behlertstr. 33 a  
14467 Potsdam

mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Verbandes zu beauftragen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **10. Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (BvR 2961/14 u. a.) zur rückwirkenden Erhebung von Anschlussbeiträgen**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 08/2016**

Beschluss der Verbandsversammlung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 zur rückwirkenden Festsetzung von Anschlussbeiträgen (sogenannte Altanschießer)

Die Verbandsversammlung beschließt:

#### Rechtmäßiges Handeln des WAH

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass der WAH die vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 betroffenen sogenannten Altanschießerbescheide auf der Basis des damals geltenden Rechts erlassen hat. Der Verband hat seinerzeit nach einem längeren Abwägungsprozess ein Optionsmodell gewählt, um die Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Der Verband hat insbesondere Einnahmen aus den Altanschießerbeiträgen in Form von Gebührensenkungen an seine Kunden weitergegeben.

Die Handlungsweise des WAH und anderer Verbände im Land Brandenburg wurde durch Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg des Landesverfassungsgerichts Brandenburg bestätigt.

Erst das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 12.11.2015 eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 29.09.2014 aufgehoben und festgestellt, dass die rückwirkende Erhebung der Altanschießerbeiträge gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstößt.

#### Handlungen des WAH nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der WAH hat im Frühjahr 2016 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass sich mit den Rechtsfolgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und ihrer Auswirkungen auf den WAH auseinandersetzt. Auf der Basis dieses Gutachtens, das in wesentlichen Grundzügen durch die vom Land Brandenburg beauftragten Gutachten bestätigt wurde, trifft die Verbandsversammlung des WAH folgende Entscheidungen:

- a. Alle nicht bestandskräftigen Bescheide, die unter die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 fallen, werden aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind bis zu einer gerichtlichen Entscheidung oder einvernehmlichen juristischen Klärung Bescheide, deren Adressaten juristische Personen des öffentlichen Rechts oder von diesen beherrschte Unternehmen (z.B. kommunale Wohnungsgesellschaften) sind.
- b. Die weitere Vollziehung bestandskräftiger Bescheide, die sich im Vollstreckungsverfahren befinden oder in Stundung befinden, wird beendet. Die noch offenen Forderungen aus diesen Bescheiden werden erlassen. Die bereits gezahlten bzw. vollstreckten Beiträge aus diesen Bescheiden werden nicht erstattet.



- c. Bescheide, die bestandskräftig sind und sich nicht in einem Vollstreckungs- oder Stundungsverfahren befinden, werden nicht aufgehoben.

### Ansprüche gegenüber dem Land Brandenburg

Die Erhebung der Altanschließerbeiträge und die nunmehr erforderliche teilweise Rückabwicklung haben beim Verband zu einem erheblichen Aufwand geführt. Die Erstattung der hierbei entstandenen Kosten ist beim Land Brandenburg einzufordern.

### **Begründung**

Die Verbandsversammlung hat sich bisher mit den Gutachten und einer Meinungsbildung beschäftigt. Die daraus zu treffenden Grundsatzentscheidungen sind nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung, sondern von der Verbandsversammlung zu treffen. Die Verwaltung des Verbandes hat ihr bisheriges Handeln, insbesondere bei der Kalkulation gesplitteter Gebühren und der Vorbereitung entsprechender Satzungsbeschlüsse, auf der Grundlage der Meinungsbildung der Verbandsmitglieder vollzogen. Mit dem Beschluss soll der Verwaltung des Verbandes die notwendige Handlungsgrundlage gegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **11. Erörterung der Vorkalkulation der Gebühren der Trink- und Schmutzwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2018 sowie über die Nachkalkulation der Trink- und Schmutzwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2015 durch die Verbandsversammlung**

Die umfangreichen Kalkulationsunterlagen wurden der Verbandsversammlung frühzeitig als Sitzungsunterlage zur Verfügung gestellt. Durch Herrn Seelbinder wurden noch mal kurz die Ergebnisse der Kalkulation vorgetragen und die Struktur der Kalkulation erläutert. Im Ergebnis der Vorkalkulation werden gesplittete und kostendeckende Gebühren ausgewiesen.

**12. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die  
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbands-  
gebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"  
(Trinkwassergebührensatzung)**

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Potsdam muss die Staffelung der Grundgebühren in der Trinkwassergebührensatzung linear erfolgen. Hierzu wurden der Verbandsversammlung 2 Varianten zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Verbandsversammlung entschied sich für die Variante, in der weniger Kunden des Verbandes betroffen sind.

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 09/2016**

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Trinkwassergebührensatzung)**

**Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Nr. 1:**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt jährlich pro Hausanschluss:

a) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in Euro
bis Qn 2,5	58,00
bis Qn 6	139,00
bis Qn 10	232,00
bis Qn 15	348,00
bis Qn 40	928,00
bis Qn 60	1.392,00
bis Qn 150	3.480,00
größer als > Qn 150	5.800,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Qn 2,5 zugrunde gelegt.

b) im Versorgungsgebiet des Verbandes bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in Euro
bis Q <sub>3</sub> 4	58,00
bis Q <sub>3</sub> 10	139,00
bis Q <sub>3</sub> 16	232,00
bis Q <sub>3</sub> 25	348,00
bis Q <sub>3</sub> 63	928,00
bis Q <sub>3</sub> 100	1.392,00
bis Q <sub>3</sub> 250	3.480,00
größer als > Q <sub>3</sub> 250	5.800,00

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr eine Zählergröße von Q<sub>3</sub> 4 zugrunde gelegt.“

**Nr. 2:**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Verbrauchsgebühr

(1)

Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,44 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2)

Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 auf Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage gezahlt wurde, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Trinkwasser 1,85 Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

**13. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die  
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Entwässerung der Grundstücke von Schmutzwasser im  
Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"  
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 10/2016**

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Schmutzwassergebührensatzung)**

**Präambel:**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Verbrauchsgebühr

(1)

Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zen-

trale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 3,30 Euro.

(2)

Soweit Schmutzwasser auf einem angeschlossenen Grundstück, für das kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung oder Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 3 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm Schmutzwasser 4,35 Euro.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

**14. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die  
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der  
Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche  
Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser-  
und Abwasserverbandes "Havelland"  
(Fäkalentsorgungssatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 11/2016**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und  
den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbands-  
gebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 12. April 2011  
(Fäkalentsorgungssatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Nr. 1:**

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" führt die Entsorgung (die Entleerung und den Transport) des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen in Ei-

genregie durch. Ist eine Entsorgung erforderlich, muss sich der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 mit dem Wasser- und Abwasserverband "Havelland" in Verbindung setzen und einen Entsorgungstermin vereinbaren.

- (2) Der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" kann sich für die Entsorgung eines Dritten bedienen. In diesem Fall tritt das beauftragte Entsorgungsunternehmen als Ansprechpartner nach den Absätzen 3 und 4 an die Stelle des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland". Die Beauftragung durch den Wasser- und Abwasserverband "Havelland" erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz. Die Liste der zugelassenen Entsorgungsunternehmen veröffentlicht und aktualisiert der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" in seinem Amtsblatt. Dritte ohne Entsorgungslizenz dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung durchführen. Die Beauftragung eines Dritten, der keine Entsorgungslizenz des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" besitzt, durch den Grundstückseigentümer ist ebenfalls nicht zulässig.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 bzw. die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim Wasser- und Abwasserverband "Havelland" zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin auch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 4 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube erfolgt in der Regel montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (4) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Wasser- und Abwasserverband "Havelland" vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.



Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

**Nr. 1:**

§ 17 Satz 1 Nr. 9 und Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„9. entgegen § 14 Abs. 2 einen nicht zugelassenen Dritten mit der Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes beauftragt,

10. entgegen § 14 Abs. 4 das anfallende Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt.“

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

**15. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die  
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des  
Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"  
(Fäkalgebührensatzung)**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

**BESCHLUSS-NR.: 12/2016**

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 15. Mai 2014 (Fäkalgebührensatzung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

(1)

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 4,95 €/cbm Schmutzwasser,

- b) für die Benutzungsgebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 29,33 €/cbm Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 6 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube und der Kleinkläranlage. Soweit für das Entleeren eine darüber hinaus gehende Schlauchlänge erforderlich ist, wird zusätzlich eine Gebühr von 0,42 €/je angefangenem Schlauchmeter berechnet. Dies gilt nicht, wenn an der Grundstücksgrenze ein Absaugstutzen vorhanden ist.

(2)

Verlangt der Gebührenpflichtige die Entsorgung

- a) an Wochenenden oder Feiertagen,
- b) Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr oder nach 16:00 Uhr oder
- c) innerhalb einer kürzeren Frist als 4 Werktage vor dem Tag der beabsichtigten Entsorgung (§ 14 Abs. 3 der Fäkalentsorgungssatzung des Verbandes),

so ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 81,00 €/je Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs zu entrichten.“

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## 16. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über den Wirtschaftsplan 2017

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### BESCHLUSS-NR.: 13/2016

#### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" über den Wirtschaftsplan 2017

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 06. Dezember 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgelegt.

(alle Angaben in  
Tausend Euro  
[T€])

	<i>Insgesamt</i>	<i>davon Schmutz- wasser</i>	<i>davon Trink- wasser</i>
<b>1. Es betragen</b>			
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	14.052,7 T€	8.933,1 T€	5.119,6 T€
die Aufwendungen	13.990,9 T€	8.932,3 T€	5.058,6 T€
der Jahresgewinn	61,8 T€	0,8 T€	61,0 T€
<b>1.2. im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.939,2 T€	1.665,8 T€	1.273,4 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.504,0 T€	-2.022,0 T€	-2.482,0 T€
Mittelzufluss/ Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.564,8 T€	356,2 T€	1.208,6 T€
<b>2. Es werden festgesetzt</b>			
<b>2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	3.374,0 T€	1.745,0 T€	1.629,0 T€

2.2. <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b>	0,0 T€	0,0T€	0,0T€
2.3. <b>die Verbandsumlage</b>	0,0 T€	0,0T€	0,0T€

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder keine Anteile zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **17. Erörterung und Beschluss der Verbandsversammlung über die Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2017**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 14/2016**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ zur Höhe des Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2016**

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Kassenkredite. Diese sind mit in Kraft treten der neuen Eigenbetriebsverordnung nicht mehr automatisch Bestandteil der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes, sondern durch separaten Beschluss der Verbandsversammlung analog § 76 Abs. 2 BbgKVerf festzusetzen.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf folgenden Beschluss gefasst:

„Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird mit einem Sechstel der im Wirtschaftsplan 2017 veranschlagten Einnahmen (Erträge), also auf

2.341.700 EUR

festgesetzt.“

### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **18. Beschluss der Verbandsversammlung über die Ermächtigung des Verbandsvorstehers zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2017**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **Beschluss-Nr. 15/2016**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverband "Havelland" über die Ermächtigung des Verbandsvorsteher zur Auftragsvergabe im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2017**

Auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland" der Verbandsvorsteher ermächtigt, für die nachstehend aufgeführten Vorhaben, welche Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2017 des Verbandes sind, Auftragsvergaben durchzuführen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Wertansatz im Wirtschaftsplan
1.	Herstellung einer Schmutzwasserleitung Ortsteil Ribbeck; Ortsdurchfahrt B5	300.000 €
2.	Erweiterung der Trafostation auf der Kläranlage Roskow	300.000 €
3.	Errichtung einer Unterstellmöglichkeit für LKW auf der Kläranlage Nauen	450.000 €
4.	Bau eines Zwischenspeicher - Schmutzwasser Ortslage Ketzin	300.000 €
5.	Herstellung einer Trinkwasserüberleitung vom Wasserwerk Radelandberg zur Einspeisung in das Ortsnetz Elstal	300.000 €

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 6. | Erneuerung der Trinkwasserleitungen<br>Paul-Jerchel-Str., Mittelstraße, Ritterstraße<br>und Ketziner Straße, Stadt Nauen                                    | 450.000 € |
| 7. | Errichtung eines Trinkwasserbehälter am<br>Wasserwerk Radelandberg, OL Elstal<br>Investitionsplan 2017 und 2018<br>(Teil EMSR-Technik und Maschinentechnik) | 800.000 € |

Die Vorhaben sind gemäß den Vorschriften der VOB auszuschreiben. Diese Ermächtigung des Verbandsvorstehers gilt unter der Voraussetzung, dass das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhält, nicht den Haushaltsansatz im Wirtschaftsplan übersteigt.

Die im Rahmen dieser Ermächtigung durchgeführten Auftragsvergaben sind der Versammlung jeweils auf ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **19. Beschluss der Verbandsversammlung zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes "Havelland"**

Nach kurzer Erörterung der Sach- und Rechtslage wurde durch die Verbandsversammlung folgender Beschluss gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 16/2016**

#### **Beschluss der Verbandsversammlung zur Risikobetrachtung durch die Festsetzung der Trinkwasserschutzzonen im Verbandsgebiet des WAH**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Zur Ermittlung möglicher Risiken für den Verband durch die Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Wasserwerke Brieselang und Gohlitz und damit möglicherweise verbundener Schadenersatzansprüche wird die Verwaltung beauftragt:

- a. mögliche Alternativstandorte für Brunnen im Bereich der Wasserwerke Brieselang und Gohlitz zu ermitteln,
- b. die Kosten für eine Verlegung von Brunnen an mögliche Alternativstandorte zu ermitteln
- c. Möglichkeiten des Bezuges von Trinkwasser von Dritten zu prüfen und Kosten hierfür zu ermitteln
- d. die vorliegenden Gutachten zur Ausweisung der Trinkwasserschutzzonen im Bereich der Wasserwerke Brieselang und Gohlitz im Hinblick auf eine mögliche Verkleinerung der Schutzzonen zu bewerten und überprüfen zu lassen.

Die Ergebnisse sind der Verbandsversammlung zur weiteren Beratung vorzulegen. Ziel ist die Beurteilung finanzieller Risiken für den Verband verbunden mit der Prüfung, ob ggf. für dertartige Risiken Rückstellungen zu bilden sind.

#### **Begründung**

Mit der Ausweisung der Trinkwasserschutzzonen verbundene Festlegungen und Verbote können gemäß § 52 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Brandenburgisches Wassergesetz Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer gegen den WAH nach sich ziehen.

Für den Bereich des Wasserwerkes Gohlitz liegt ein Gutachten eines öffentlich vereidigten Sachverständigen vor, das im Auftrag eines dort ansässigen Unternehmens erstellt wurde. Der Gutachter kommt im Ergebnis zu einer Schadenshöhe im zweistelligen Millionenbereich. Eine inhaltliche Bewertung des Gutachtens erfolgt bisher nicht, da Ansprüche hieraus gegenüber dem WAH nicht geltend gemacht wurden.



Im Bereich des Wasserwerkes Brieselang werden durch die geplanten Trinkwasserschutzzonen ein Gewerbegebiet, ein landwirtschaftlicher Betrieb und ein großer Teil des Gemeindezentrums erfasst. Diese Bereiche lagen bisher nicht in Trinkwasserschutzzonen, so dass Eigentümern etwaige Einschränkungen beim Erwerb der Grundstücke nicht bekannt waren.

Die Verbandsversammlung soll mit der beauftragten Prüfung in die Lage versetzt werden, mögliche Schadenersatzansprüche gegen Kosten durch die Verlegung von Brunnen abzuwägen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

## **20. Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Durch den Bürgermeister der Stadt Nauen, Herrn Detlef Fleischmann, wurde der Amtsdirektor des Amtes Beetzsee, Herr Guido Müller zur Wahl als Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorgeschlagen. Des weiteren schlug er den Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Herrn Holger Schreiber, als stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor. Weitere Wahlvorschläge wurden nicht vorgetragen. Durch Herrn Fleischmann wurde vorgeschlagen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Anschließend wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

### **BESCHLUSS-NR.: 17/2016**

#### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über das Wahlverfahren und die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen, die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung durchzuführen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Anschließend wurde die Wahl von Herrn Guido Müller als Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung gemäß der §§ 39ff BbgKVerf durchgeführt. Dabei wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Damit wurde Herr Guido Müller einstimmig als Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt. Herr Müller nahm die Wahl an. Die anwesenden Verbandsmitglieder und der Vorstandsvorsteher gratulierten Herrn Müller zu seiner Wahl.

## BESCHLUSS-NR.: 18/2016

### **der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über das Wahlverfahren und die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

Auf ihrer Sitzung am 06.12.2016 wurde durch die Verbandsversammlung beschlossen, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung durchzuführen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	93
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

Anschließend wurde die Wahl von Herrn Holger Schreiber als stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in offener Abstimmung gemäß der §§ 39ff BbgKVerf durchgeführt. Dabei wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt.

Anzahl der Stimmen:	93
davon anwesend:	93
„Ja“ – Stimmen:	76
„Nein“ – Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	17

Damit wurde Herr Holger Schreiber einstimmig als stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung gewählt. Herr Schreiber nahm die Wahl an. Die anwesenden Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher gratulierten Herrn Schreiber zu seiner Wahl.

## **21. Sonstiges**

Im Namen der Verbandsversammlung gratulierte Herr Müller Herrn Seelbinder zu seinem 25jährigen Jubiläum als Verbandsvorsteher.

Anschließend wurde der öffentliche Teil der Sitzung durch Herrn Müller beendet.

gez.  
Guido Müller  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung